

Satzung

des Förderkreises „Zeppelin-Team des OSC Potsdam“ e.V.

§ 1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2.	Ziele, Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3.	Mittelverwendung	3
§ 4.	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 5.	Rechte und Pflichten	6
§ 6.	Organe des Vereines	6
§ 7.	Die Mitgliederversammlung	6
§ 8.	Vorstand	8
§ 9.	Beirat	9
§ 10.	Geschäftsführung	9
§ 11.	Auflösung	9
§ 12.	Inkrafttreten	10
§ 13.	Salvatorische Klausel	10

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09.05.2000 gegründete Verein führt den Namen **Förderkreis „Zeppelin-Team des OSC Potsdam“** Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz (e.V.)
- (2) Der Förderkreis „Zeppelin-Team des OSC Potsdam“ - nachfolgend Verein genannt- hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Die Zeit zwischen seiner Gründung und dem nächsten Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2. Ziele, Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der Fassung von 1977.
- (2) Das Ziel des Vereines ist jedwede Unterstützung des „Zeppelin-Team des OSC Potsdam“ für dessen satzungsmäßige Aufgaben.
- (3) Der Zweck des Förderkreises „Zeppelin-Team des OSC Potsdam“ e.V. ist es, mitzuhelfen, die notwendigen finanziellen, materiellen und sozialen Rahmenbedingungen zu schaffen, um für die Sportlerinnen und Sportler ein optimales Umfeld zu schaffen.
- (4) Neben der finanziellen Unterstützung soll der Verein vor allem gegenüber der Öffentlichkeit, den politischen Gremien und den jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden zum Wohle der Abteilung Triathlon im OSC Potsdam auftreten.
- (5) Die wesentlichen Aufgaben des Vereines liegen in der:
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Arbeit des „Zeppelin Teams des OSC“;
 - Unterstützung bei der Schaffung eines optimalen Umfeldes für die Leistungskader der Abteilung Triathlon des OSC Potsdam
 - Organisatorische Hilfe bei der Nachwuchsarbeit des „Zeppelin-Teams des OSC“;
 - Gewinnung von Sponsoren und fördernden Mitgliedern.

- (6) Die Organe des Vereins (vgl. §§ 6-9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (8) Der Verein wirkt unabhängig.

§ 3. Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel, die dem Verein zufließen, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Einnahmen des Vereines. Er kann, soweit dies erforderlich wird und der nachhaltigen Erfüllung seiner Aufgaben dient, Rücklagen bilden.
- (4) Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Spenden;
 - c) Zuwendungen und Schenkungen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden von den ordentlichen und fördernden Mitglieder erbracht.
Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die ordnungsgemäße Mittelverwendung verantwortet der Schatzmeister des Vereines.
- (6) Zur Gewährleistung der Kassenrevision werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (7) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (8) Der Jahresabschluß wird von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer festgestellt.

§ 4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann begründet werden als
 - * ordentliches Mitglied
 - * förderndes Mitglied
 - * Ehrenmitglied
- (3) Für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft gilt:

Ordentliche Mitglieder sind die dem Verein beigetretenen Unternehmen, Verbände sowie sonstigen juristischen oder natürlichen Personen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese Entscheidung ist endgültig.

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder sind juristische und natürliche Personen, die ihr Interesse an der Unterstützung des Vereins sowie der Zusammenarbeit mit dem Zeppelin-Team des OSC Potsdam bekundet haben und die Vorteile einer Mitgliedschaft in Anspruch nehmen wollen.

Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt analog den ordentlichen Mitgliedern.

Fördernde Mitglieder können in den Beirat des Vereines gewählt werden und dort beratend tätig werden.

Fördernde Mitglieder haben stets beratende Stimme.

Ehrenmitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen des öffentlichen Lebens werden, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht haben. Sie werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

Zu ihrer Ernennung ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Ehrenmitglieder haben ebenfalls beratende Stimme und sind von jeder Beitragspflicht befreit.

- (4) Ist das Mitglied eine juristische Person, so wird diese im Verein durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine schriftlich zu benennende Person in allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten vertreten.

Der Vorstand kann eine Person, die von einer juristische Person als Beauftragter benannt wurde, nicht ablehnen.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt;
 - durch dauerndem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
 - durch Ausschluß;
 - durch Tod der natürlichen Person;
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wegen

* erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;

* eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines;

* Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung.

In den ersten beiden Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (8) Ausgeschiedenen Mitglieder haben unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens alle schwebenden Verpflichtungen, die gegenüber dem Verein bestehen, zu erfüllen.

§ 5. Rechte und Pflichten

- Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit durch die Satzung keine andere Regelung getroffen werden.
- Die Mitglieder verpflichten sich, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Zweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereines sowie Rat und Unterstützung in Bezug auf ihr Aufgaben- und Verantwortungsbereich im Verein in Anspruch zu nehmen.
- Jedes Mitglied ist angehalten, dem Verein und seinen Organen jede mögliche Unterstützung zur Erfüllung der Aufgaben zu gewähren, insbesondere erbetene Auskünfte, die mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten zusammenhängen, gewissenhaft und fristgemäß zu erteilen.
- Die Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Beitragsordnung.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen des Vereines im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse und getroffenen Entscheidungen einzuhalten und an ihrer Durchführung mitzuwirken.

§ 6. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7. Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Jahresfinanzberichtes des Vorstandes;

- b) Entscheidung über die Bestätigung des Geschäftsberichtes, des Jahresfinanzberichtes; die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - c) die Wahl und Entlastung des Vorstandes; die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - d) Satzungsänderungen; Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - e) Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren; die Entscheidung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - f) die Bestätigung der Aufnahme von Ehrenmitglieder; die Entscheidung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - g) die endgültige Entscheidung von Berufungen durch den Vorstand; für die Entscheidung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
 - h) die Auflösung des Vereines; die Entscheidung bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird in der Regel im 1. Quartal durchgeführt.
 - (3) Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzu-berufen,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt oder
 - b) auf Verlangen von 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder.
 - (5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung.
Für den Nachweis der ordnungs- und fristgemäßen Einladung reicht die Absendung aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch die Tagesordnung bekanntzugeben.
 - (6) Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (8) Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied und vom Vorstand eingebracht werden.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins oder einem von ihm Beauftragten eingereicht werden. Zu Mehrheiten bei der Abstimmung siehe Abs.(1), Punkt d).
- (9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten eingereicht wurden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Festlegungsprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet werden muß.

§ 8. Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geleitet und durch diesen im Rechtsverkehr vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretern und
 - c) dem Schatzmeister.
 Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- (5) Unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung legt der Vorstand die Richtlinien für die Arbeit des Vereines fest. In diesem Rahmen legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung auch die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers fest.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann zu speziellen Fragen Berater hinzuziehen.

§ 9. Beirat

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Gremiums werden durch den Vorstand berufen und haben beratende Funktion.
- (3) Der Vorstand gewinnt hierfür natürliche und juristische Personen, die geeignet und bereit sind, mit ihm zusammenzuarbeiten und die Ziele des Förderkreises „Zeppelin-Team des OSC Potsdam“ in besonderer Weise zu fördern.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates nur einstimmig abberufen.
- (5) Der Beirat unterliegt nicht den Weisungsrechten des Vorstandes. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 10. Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann sich zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Rechte und Pflichten für die Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11. Auflösung

- (1) Über die Auflösung kann nur eine hierfür gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindesten Dreiviertel der Mitglieder persönlich anwesend sind. Für den Auflösungsbeschuß ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereines an den OSC Potsdam, die es unmittelbar für ihre satzungsmäßigen Zwecke - zweckgebunden zur Förderung des Triathlon - zu verwenden haben.

§ 12. Gemeinnützigkeit

Alle Beschlüsse und Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit berühren, stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Finanzbehörde.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung des Förderkreises „Zeppelin-Team des OSC Potsdam“ einstimmig beschlossen worden und tritt mit ihrer Beschlußfassung in kraft.

§ 14. Salvatorische Klausel

Es ist der Wille der Mitglieder, daß diese Satzung auch dann gültig bleibt, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffenden Bestimmungen sind dann so auszulegen, daß die mit ihnen ursprünglich angestrebten rechtlichem Zweck soweit wie möglich erreicht werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung mit den gegebenen und eingearbeiteten Hinweisen einstimmig angenommen.